## b) Gebrechen und Krankheit

Neben der Minderjährigkeit ist der körperliche und geistige Zustand des Monarchen wohl der häufigste Unfähigkeitsgrund. Ursprünglich waren Gebrechliche von der Thronfolge ausgeschlossen oder wurden abgesetzt. Eine Regentschaft fand nur statt, wenn die Schwäche unbedeutend, heilbar oder nicht genügend festgestellt war.<sup>27</sup> Später wurden Gebrechliche zwar zur Thronfolge zugelassen und auch nicht mehr abgesetzt, doch wurde die Regierung einem Regenten übertragen.

## aa) Körperliche Mängel

Körperliche Mängel führen nicht unmittelbar zur Regierungsunfähigkeit, weil Regieren in erster Linie geistige Tätigkeit ist. Mittelbar können allerdings gewisse körperliche Gebrechen (z. B. Blindheit, Taubheit, Stummheit, insbesondere Kombinationen dieser Mängel) den Monarchen auf die Dauer derart behindern, dass er unfähig wird, die für die Regierungstätigkeit nötigen Willensakte vorzunehmen.<sup>28</sup> Nur die Verfassungen von Württemberg und Coburg-Gotha erwähnten ausdrücklich die mangelhafte körperliche Beschaffenheit als Unfähigkeitsgrund.

## bb) Geistige Mängel

Schwachsinn und schwerere Formen von Geisteskrankheit führen zur Regierungsunfähigkeit, weil sie direkt die Willensbildung beeinträchtigen.

## c) Missbrauch der Herrschaft

Schlechte Regierung und übler Lebenswandel können, da der Landesherr seit Untergang des alten römisch-deutschen Reiches keinen Richter mehr über sich hat, nicht zum Entzug der Regierung führen, es sei denn, der Herrschaftsmissbrauch sei Ausfluss eines geistigen Gebrechens.<sup>29</sup>

v. Kirchenheim, 63.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> v. Seydel, 119. <sup>29</sup> Hancke, 18/19.